

Eva Engelken

Der Rechtsratgeber für Existenzgründer

So bleibt Ihr Unternehmen auf der sicheren Seite
Die häufigsten juristischen Probleme
Mit Checklisten und weiterführenden Adressen

REDLINE | VERLAG

© des Titels »Der Rechtsratgeber für Existenzgründer« (ISBN 978-3-86881-025-7)
2009 by Redline Verlag, FinanzBuch Verlag GmbH, München
Nähere Informationen unter: <http://www.redline-verlag.de>

Teil I: Vor der Gründung

1. Die Ausgangslage Ihrer Gründung

Anders als diverse Ratgeber es glauben machen wollen, kommen Gründer nicht aus dem Weltall zur Erde – mit einem genialen Businessplan und Risikokapital im Gepäck sowie dem Millionengewinn vor Augen. Tatsächlich stehen sie mit beiden Beinen im Leben, haben eine Vorgeschichte – aber manchmal beim Start in die Selbstständigkeit noch nicht einmal eine Geschäftsidee. Der Grund? Manchen Menschen bleibt keine andere Wahl als die Selbstständigkeit. Weil sie ihre Arbeit verloren haben etwa und aufgrund von Alter, Wohnort oder mangelnder Qualifikation keine Neuanstellung finden. Andere gründen schon während des Studiums oder entwickeln ein pfiffiges neues Produkt und versuchen durch eine Gründung für dessen Vermarktung zu sorgen. Andere wiederum bereiten ihre Selbstständigkeit aus der Sicherheit einer Anstellung heraus vor, und nicht wenige wagen einen zweiten oder dritten Anlauf, um ihre Firma im Markt zu etablieren. Nicht selten belasten Schulden oder sogar Vorstrafen ihren Neustart. Anders gesagt: Jede Ausgangslage bringt unterschiedliche Rechte und Pflichten mit sich. Das folgende Kapitel bietet Ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Gründung und ihre rechtlichen Unterschiede.

Gründen im Nebenberuf

Von einer nebenberuflicher Selbstständigkeit oder auch Nebentätigkeit, Nebenerwerbsgründung oder Teilzeitselbstständigkeit spricht man, wenn Sie im »Hauptberuf« etwas anderes tun oder sind; beispielsweise Schüler, Student, Rentner, Hausfrau oder Arbeitslosengeldempfänger.

Gründungsformalitäten

Für Ihre Gründung an sich macht es keinen Unterschied, ob Sie eine selbstständige Tätigkeit neben- oder hauptberuflich beginnen. Die Formalitäten richten sich nach dem → »Status Ihrer Gründung«. Und: Als Nebenerwerbsgründer stehen Ihnen die gleichen Rechtsformen wie hauptberuflichen Selbstständigen zur Verfügung.

Steuern

Wenn der Umfang Ihrer selbstständigen Tätigkeit gering ist, können Sie – genauso wie hauptberufliche Tätige – Steuerfreibeträge bei Gewerbe- und Einkommensteuer sowie die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer in Anspruch nehmen. Mehr zum Thema erfahren Sie im Kapitel → »Steuern – was will das Finanzamt von Ihnen?«

Sonderfreibetrag für Übungsleiter

Einen weiteren Freibetrag für nebenberuflich Selbstständige gewährt § 3 Nr. 26 EStG. Danach sind Einnahmen aus folgenden Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro steuerfrei:

- ❑ Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten;
- ❑ aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten;
- ❑ oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).
- ❑ Ihr Auftraggeber muss also entweder eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, konkret: Bund, Länder und Gemeinden und deren Einrichtungen, berufsständische Kammern, Universitäten und die Kirchen.

Meldepflicht bei der Krankenkasse

Entscheidend wird der Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit bei der Kranken- und Rentenversicherungspflicht. Damit die Krankenversicherung überprüfen kann, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit tatsächlich um einen Nebenerwerb handelt, müssen Sie Ihrer Krankenversicherung den Beginn einer nebenberuflichen Selbstständigkeit melden. Gerade bei Gründern, die durch ihre selbstständige Tätigkeit nur wenig verdienen, fallen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge deutlich ins Gewicht. Richtig eingestuft zu sein, ist deshalb umso wichtiger. Wie Sie sich als haupt- oder nebenberuflich Selbstständiger versichern müssen, lesen Sie im Kapitel → »Versicherung«, Unterabschnitt »Gesetzliche Krankenversicherung«.

Wann ist eine selbstständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich?

Nach Angaben der Krankenversicherungen wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt, wenn sie in wirtschaftlicher Bedeutung und zeitlichem Aufwand den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Merkmale hierfür können sein:

- die Anmeldung eines Gewerbes,
- die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb (mehr als eine 400-Euro-Kraft),
- der zeitliche Umfang der selbstständigen Tätigkeit. Ab 18 Stunden in der Woche spricht viel für Hauptberuflichkeit. Vorbereitungszeiten zählen hier zur Arbeitszeit.
- Das monatliche Einkommen aus der Selbstständigkeit übersteigt den monatlichen Arbeitslohn regelmäßig.

Entscheidend für die Einstufung in Haupt- oder Nebenberuflichkeit ist allerdings der Gesamteindruck, den Ihr Einzelfall auf die Krankenkasse macht.

Gründen als Angestellter

Für das Aufnehmen einer Nebentätigkeit parallel zur Festanstellung gibt es viele gute Gründe, und manche von ihnen enden in der hauptberuflichen Selbstständigkeit. Mehr dazu finden Sie in Teil II, 4., im Abschnitt »Ausgründungen«.

Informieren des Arbeitgebers

Wenn Sie sich während einer Festanstellung nebenberuflich selbstständig machen, müssen Sie zunächst einmal Ihren Arbeitgeber darüber informieren. Von Behörden erfährt Ihr Arbeitgeber über Ihre Tätigkeit allerdings nichts. Das Anmelden eines nebenberuflichen Gewerbes wird auf Ihrer Lohnsteuerkarte nicht vermerkt.

Häufig findet sich in Arbeitsverträgen der Vermerk »Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers«. Dies bedeutet dem Entscheid des höchsten deutschen Arbeitsgerichts – dem Bundesarbeitsgericht in Kassel – zur Folge allerdings nicht, dass ein Arbeitgeber jede Nebentätigkeit verbieten darf. Allerdings impliziert diese Formulierung, dass Sie verpflichtet sind, Ihren Arbeitgeber über die Aufnahme einer selbstständigen (oder auch angestellten) Nebentätigkeit zu informieren. Ist diese Nebentätigkeit zulässig und widerspricht betrieblichen Interessen nicht, muss der Arbeitgeber zustimmen. Unzulässig und gegen die betrieblichen Interessen gerichtet wäre etwa eine Nebentätigkeit, mit der Sie in Konkurrenz oder in Wettbewerb zu Ihrem Arbeitgeber treten würden – etwa wenn Sie als angestellter Vertriebsmitarbeiter Konkurrenzprodukte vertreiben würden.

Beginnen Sie Ihre Nebentätigkeit, ohne diese zuvor gemeldet zu haben, kann dies eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine verhaltensbedingte Kündigung nach sich ziehen. Haben Sie Ihren Arbeitgeber durch Ihre Nebentätigkeit geschädigt, ihm beispielsweise Kunden abgeworben, kann er sogar Schadenersatz von Ihnen verlangen.

Ihren Arbeitgeber informieren müssen Sie auch, wenn Sie in der Elternzeit gründen, da Sie in dieser Zeit ja weiterhin Angestellte sind.

Einzelheiten dazu finden Sie im Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).

Umfang des Nebenerwerbs

Das Arbeitszeitgesetz sieht für Angestellte maximal 48 Arbeitsstunden pro Woche vor, schützt aber keine Selbstständigen. Theoretisch können Sie daher in Ihrem Nebenberuf arbeiten, bis Sie umfallen. Praktisch wird die Nebentätigkeit unzulässig, wenn Sie sich im Hauptberuf vor Müdigkeit kaum mehr auf den Beinen halten können. Was Sie natürlich auch nicht dürfen: während Ihrer Arbeitszeit Dinge für Ihre selbstständige Tätigkeit erledigen oder das Ausüben der Nebentätigkeit während Ihres Urlaubs. Der Grund: Das Bundesurlaubsgesetz (§ 8 BUrlG) verbietet prinzipiell jede Erwerbstätigkeit während der Urlaubszeit. Im Urlaub nämlich sollen Arbeitnehmer sich erholen und nachher wieder umso fleißiger arbeiten.

Kranken- und Rentenversicherung

Bei einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit bleiben Sie über Ihren Arbeitgeber kranken- und rentenversichert. Wird Ihre selbstständige Tätigkeit allerdings zum Hauptberuf, werden Sie zusätzlich als Selbstständiger krankenversicherungspflichtig. In diesem Fall setzt sich Ihr Beitrag aus dem Beitrag als Angestellter und Ihrem Beitrag als Selbstständiger zusammen. Da Sie den Beginn Ihrer selbstständigen Tätigkeit in jedem Fall der Krankenkasse melden müssen, wird diese Ihnen errechnen, auf welche Summe sich Ihr zu zahlender Beitrag nach den veränderten Parametern bemisst.

Mehr zum Thema

- BMWi-Expertenforum (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) zur Existenzgründung (www.existenzgruender.de)
- Beratungstelefon zur Mittelstandsoffensive des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Tel. 01805/615 001.

- ❑ Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Tel. 01805/67 67 13, Mo-Do von 8-20 Uhr.
- ❑ Als Angestellter des öffentlichen Dienstes finden Sie Informationen beim Deutschen Beamtenwirtschaftsring (www.dbw-online.de), der einen Ratgeber »Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst« herausgibt.

Gründen aus der Arbeitslosigkeit

Für viele Arbeitslose ist die Selbstständigkeit eine Chance für den Weg zurück in den Job. Das Gute daran: Sie dürfen mit einer selbstständigen Tätigkeit nebenberuflich erst einmal experimentieren, während sie noch Leistungen von der Arbeitsagentur erhalten. Aber auch hierbei gibt es Regeln zu beachten.

Arbeitslosengeld-Kürzungen vermeiden

Damit das Arbeitslosengeld nicht gekürzt wird, dürfen Sie pro Woche nur unter 15 Stunden arbeiten. Wer an einzelnen Tagen mehr arbeitet, kann sich für diese Zeit beim Amt abmelden. Wer dauerhaft mehr arbeitet, macht sich hauptberuflich selbstständig, muss sich als Selbstständiger in einer gesetzlichen Krankenkasse und eventuell in der → gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Während Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, müssen Sie der Arbeitsagentur Gewinne aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit melden. Diese werden mit Ausnahme eines Freibetrags von 165 Euro (Gewinn = Umsatz minus 30 Prozent Pauschale für die Kosten) vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Gründungszuschuss

Beim Wechsel von der nebenberuflichen zur hauptberuflichen Selbstständigkeit haben Sie Anspruch auf den Gründungszuschuss (früher Überbrückungsgeld und Ich-AG). Dieser Anspruch besteht für neun Monate in Höhe Ihres Arbeitslosengeldes plus monatlich 300 Euro zur

sozialen Absicherung. Im Anschluss kann Ihnen die Arbeitsagentur für weitere sechs Monate einen Zuschuss von monatlich 300 Euro gewähren. Voraussetzung für den Gründungszuschuss ist, dass Sie am Tag der Gründung noch für mindestens 90 Tage (also drei Monate) Anspruch auf Leistungen von der Arbeitsagentur haben und mit Ihrer Selbstständigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Letzteres müssen Sie glaubhaft machen: mit einem tragfähigen Businessplan, der von einer fachkundigen Stelle geprüft und genehmigt wurde. Derlei fachkundige Stellen sind Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern. Hierbei geht es nicht länger um Rechtsvorschriften, sondern um die Tragfähigkeit Ihrer Gründungsidee – und an dieser haperte es in der Vergangenheit bei einigen Gründern aus der Arbeitslosigkeit. In seinem Gründerreport stellte etwa der Deutsche Industrie- und Handelskammertag fest, dass die Hälfte aller arbeitslosen Gründer nicht einmal imstande war, eine klare Beschreibung ihrer Produktidee zu liefern. Wer sorgfältig plant, hat aber gute Chancen, dass es nicht nur mit dem Gründungszuschuss, sondern anschließend auch mit dem Unternehmen selbst klappt.

Die richtige Reihenfolge

Wichtig beim Antrag auf den Gründungszuschuss: Sie müssen Ihren Gründungstermin gegenüber der Arbeitsagentur (und gegenüber dem Gewerbe- oder Finanzamt) zwingend so wählen, dass Sie zu diesem Zeitpunkt noch 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld haben. Auch dann, wenn das zu zeitlichem Druck führen kann.

Gründungstermin nicht in die Sperrzeit legen

Auch wenn Sie den Gründungstermin in eine Sperrzeit legen, in der Sie keine Leistungen von der Arbeitsagentur erhalten, verwirken Sie Ihren Anspruch auf Gründungszuschuss. Für drei Monate gesperrt etwa wären Sie, wenn Sie Ihren Arbeitsvertrag selber kündigen. Ist Ihre Selbstständigkeit also absehbar, sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass er Ihnen kündigt oder mit Ihnen einen Aufhebungsvertrag schließt.

Aus der Praxis: Gründungstermin und 90-Tage-Regelung

Die ausgebildete Krankenschwester Katrin Przybilla (www.katrin-przybilla.de) machte sich am 15. Oktober 2007 als Ausbilderin in Erster Hilfe selbstständig. Allerdings fehlte ihr noch die Anerkennung als Stelle für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort und in Erster Hilfe durch die Bezirksregierung, und ohne diese durfte sie keine Kurse geben. Dennoch konnte sie mit dem Beginn ihrer Gründung nicht einen Tag länger warten, weil die 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld überschritten und somit der Gründungszuschuss hinfällig geworden wäre.

Die Lösung: Sie meldete Anfang Oktober ihre freiberufliche Tätigkeit als Ausbilderin in Erster Hilfe beim Finanzamt an und beantragte anschließend (persönlich) bei der Arbeitsagentur den Gründungszuschuss. Als Beginn ihrer Selbstständigkeit gab sie den 15.10. an. Danach musste sie noch auf die Bezirksregierung warten, die sich mit der Anerkennung ihrer Ausbildung und ihrer Unterrichtsräume mehrere Wochen Zeit ließ. So konnte sie erst später mit dem Unterricht beginnen, hatte sich aber durch reines Einhalten der Formalia den Gründungszuschuss gesichert.

Auch wichtig: Sobald Sie den Gründungszuschuss bekommen, sind Sie nicht mehr über die Arbeitsagentur versichert, sondern müssen sich selber versichern. Mehr dazu in Teil III, 8. »Versicherung«.

Gründercoaching

Arbeitslose, die mit Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld gründen, können zur Vorbereitung der Gründung Zuschüsse zu Weiterbildungsmaßnahmen und berufsbegleitendem Coaching beantragen. Einer von ihnen ist das Gründercoaching, das Sie im ersten Jahr der Gründung bei der IHK, der Handwerkskammer oder als Freiberufler bei Ihrer örtlichen Wirtschaftsförderungsgesellschaft beantragen können. Darüber hinaus gibt es weitere Fördertöpfe, aus denen auch nicht arbeitslose Gründer Zuschüsse erhalten können. Mehr dazu finden Sie in Teil III, 5. »Ihr Unternehmen finanzieren«.